

Erlaubnis

nach § 7 des Sprengstoffgesetzes

Nr. 1 / 2026 C

Ausfertigung Nr. 1

I. Herr/Frau¹⁾

Wohnort¹⁾

geboren am

in

Firma¹⁾

ContraCon Bau und Umwelt GmbH Leipzig

Stitz¹⁾

Oststr. 9

04575 Neukieritzsch

vertretungsberechtigt: Herr/Frau¹⁾²⁾

Eugen Romanow

oder Mitglied des Vertretungsorgans, das mit der Gesamtleitung des Umgangs, des Verkehrs oder der Beförderung beauftragt ist:

Herr/Frau¹⁾

geboren am

in

wohnhafte in

erhält hiermit aufgrund des § 7 Abs. 1 des Sprengstoffgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. April 1986^x (BGBl. I S. 577) die Erlaubnis zum/zur

*) 10.09.2002 (BGBl. I S. 3518)

Umgang und Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen

II. Die Erlaubnis wird wie folgt beschränkt:

1. Der Umgang wird beschränkt auf das Aufbewahren, Verbringen und innerhalb der Betriebsstätte den Transport, das Überlassen und die Empfangnahme von explosionsgefährlichen Stoffen.
2. Vom Verkehr ausgenommen ist das Inverkehrbringen.
3. Der Umgang mit den im Abschn. I genannten Stoffen ist im Rahmen dieser Erlaubnis nur den verantwortlichen Personen gestattet, die im Besitz eines Befähigungsscheines nach § 20 des SprengG und zur verantwortlichen Person im Sinne des § 19 Abs. 1 Nr. 3 des SprengG bestellt worden sind. Der Befähigungsschein muss die Berechtigung für die entsprechenden Tätigkeiten beinhalten.

(Fortsetzung siehe Rückseite)

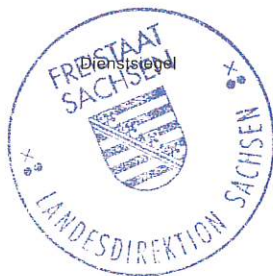
¹⁾ Nichtzutreffendes streichen!

²⁾ Die Angaben sind für jeden Vertretungsberechtigten erforderlich!

III. Die Erlaubnis wird mit folgenden Auflagen erteilt:

1. Alle Tätigkeiten im Zusammenhang mit explosionsgefährlichen Stoffen und Gegenständen mit Explosivstoff sind insbesondere nach den Vorschriften des Sprengstoffgesetzes (SprengG) sowie den dazugehörigen Verordnungen (SprengV), Richtlinien und anerkannten sicherheitstechnischen Regeln (berufsgenossenschaftlichen Vorschriften) sowie der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) und den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der jeweils gültigen Fassung durchzuführen. Im Besonderen sind die Bestimmungen der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB) zu beachten.
2. Die Bestellung der verantwortlichen Personen entsprechend II.3. ist nach § 21 Abs. 4 SprengG der Landesdirektion Sachsen, Arbeitsschutz und Marktüberwachung, nachzuweisen.
3. Die Beschäftigten, die mit Tätigkeiten entsprechend I. betraut werden, sind vor Aufnahme und mindestens jährlich über die einzuhaltenden Vorschriften von fachkundigen Personen zu unterweisen. Über Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisung sind Aufzeichnungen zu führen, die von den unterwiesenen Personen unterzeichnet werden müssen.
4. Die Lagerung/Aufbewahrung darf nach der 2. SprengV -mit Ausnahme der Kleinmengenregelung- nur in behördlich genehmigten Lagern erfolgen.
Es ist stets eine dem SprengG entsprechende Lagerung und Kennzeichnung zu gewährleisten und ein Verzeichnis / exakter Nachweis über Zugang, Abgang und Bestand entsprechend der gesetzlichen Vorgaben zu führen.
5. Unfälle und Vorkommnisse sind gemäß § 26 SprengG der Landesdirektion Sachsen, Arbeitsschutz und Marktüberwachung, und der zuständigen Berufsgenossenschaft unverzüglich anzuzeigen.
6. Sämtliche Veränderungen zur Person und zum Unternehmen in Bezug auf den Inhalt der Erlaubnis sind unverzüglich der Landesdirektion Sachsen, Arbeitsschutz und Marktüberwachung, mitzuteilen.

Ausfertigungen: 2



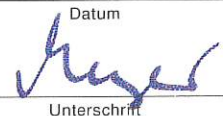
Chemnitz,

30.01.2026

Ort

Datum

Landesdirektion Sachsen
Abteilung Arbeitsschutz
09105 Chemnitz


Unterschrift

Hinweise:

1. Auf die Anzeigepflichten nach § 12 Abs. 1, § 14, § 21 Abs. 4, § 26 und § 35 Abs. 1 SprengG wird hingewiesen.
2. Explosionsgefährliche Stoffe dürfen anderen nur überlassen werden, wenn diese Personen die Berechtigung zur Empfangnahme nachweisen. Falls es sich um verantwortliche Personen nach § 19 Abs. 1 Nr. 3 oder 4 Buchstabe a SprengG handelt, ist die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage des Erlaubnisbescheides und durch einen Befähigungsschein in Verbindung mit einem schriftlichen Auftrag des Betriebsinhabers nachzuweisen. Für das Überlassen innerhalb der Betriebsstätte gilt § 22 Abs. 1 Satz 3 SprengG.
3. Von den Behörden werden nur die Originalurkunde und behördliche Ausfertigungen des Erlaubnisbescheides anerkannt.